



Zwischenbericht

zu den per Ende März 2011 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 3. Mai 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen einen Zwischenbericht über hängige parlamentarische Vorstösse, bei denen die Frist zur Behandlung im Kantonsrat gemäss Geschäftsordnung bereits abgelaufen ist. In Ausnahmefällen kann der Kantonsrat die Frist zur Behandlung von Motionen und Postulaten maximal um ein Jahr erstrecken. Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgemässe Berichterstattung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat - in Ausnahmefällen - die Frist nochmals erstrecken (§ 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Regierungsrates, BGS 141.1). Gemäss § 40 Abs. 2 der Geschäftsordnung kann der Kantonsrat in Ausnahmefällen die Frist zur Beantwortung von Interpellationen ebenfalls erstrecken.

Seit dem 5. März 2005 ist § 39^{bis} der Geschäftsordnung in Kraft, wonach dem Kantonsrat die Vorlagen zu erheblich erklärten Motionen und Postulaten innert drei Jahren seit der Erheblichklärung zu unterbreiten sind (Abs. 1). Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgerechte Erledigung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat die Frist aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates oder der zuständigen Kommission erstrecken (Abs. 2). Sofern bei der Erheblichklärung von Motionen und Postulaten eine davon abweichende Frist beschlossen wird, geht diese vor (Abs. 3).

Parlamentarische Vorstösse, die im Kantonsrat für sich allein oder in Zusammenhang mit anderen Geschäften per Ende März 2011 bereits hängig sind, werden hier nicht aufgeführt. Dasselbe gilt für Vorlagen, die durch erheblich erklärte Motionen und Postulate verlangt wurden.

Bereits beschlossene Fristerstreckungen

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass der Kantonsrat aufgrund von drei Zwischenberichten (Vorlage Nr. 1669.1 - 12721 vom 6. Mai 2008, Vorlage Nr. 1816.1 - 13074 vom 28. April 2009 und Vorlage Nr. 1935.1 - 13409 vom 4. Mai 2010) für acht parlamentarische Vorstösse Fristerstreckungen bis Ende Juni 2011, Ende 2011 resp. bis Ende 2012 gewährt hat. Es sind dies folgende Motionen:

- Abicht Hans betreffend Raumkonzept der kantonalen Verwaltung vom 29.06.2000, (801.1 - 10243; 801.2 - 12157) erheblich erklärt am 16.11.2006, Fristerstreckung bis 31.12.2011
- Lustenberger-Seitz Anna betreffend Anpassung des Gemeindegesetzes an die kirchlichen Realitäten vom 27.06.2002 (1035.1 - 10929; 1035.2 - 10943) erheblich erklärt am 29.08.2002, Fristerstreckung bis 31.12.2011
- Fähndrich Burger Rosemarie betreffend Radweg von Bibersee nach Oberwil, Gemeinde Cham 27.11.2002, (Ziffer 3, Knoten Oberwil, 1073.1 - 11034; 1073.2 - 11372) erheblich erklärt am 29.01.2004, Fristerstreckung bis 31.12.2011

- Christen Hans, Spescha Eusebius, Stocker Beat, Stuber Martin, Wicky Vreni betreffend Projektierung Zuger Stadtkernentlastung vom 30.11.2006 (1496.1 - 12263), Fristerstreckung bis 31.12.2012
- Huber Christina, Landtwing Margrit, Winiger Erwina betreffend Entlastung der Kindergartenklassenlehrpersonen vom 31.01.2008 (1634.1 - 12606), Fristerstreckung bis 31.12.2012
- Uebelhart Max, Wicky Vreni betreffend Aufhebung der Feuerwehrpflcht und der Ersatzabgabe (Gesetz über den Feuerschutz 3. Abschnitt) vom 26.06.2008 (1699.1 - 12792), Fristerstreckung bis 30.06.2011
- Lehmann Martin B., Lötscher Thomas, Rickenbacher Thomas, Nussbaumer Karl, Sivaganesan Rupan betreffend Befreiung der Angehörigen der Zuger Polizei und des Rettungsdienstes Zug RDZ von der Feuerwehrpflcht vom 03.07.2008 (1703.1 - 12805), Fristerstreckung bis 30.06.2011
- Villiger Thomas, Nussbaumer Karl, Aeschbacher Manuel betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug vom 14.08.2008 (1714.1 - 12821), Fristerstreckung bis 30.06.2011

Diese acht Vorstösse sind nicht Gegenstand dieser Vorlage, weil die entsprechenden Fristen noch nicht abgelaufen sind.

A. Fristerstreckung für noch nicht behandelte parlamentarische Vorstösse

I. Motionen

1. Villiger Werner, Balsiger Rudolf, Schmid Moritz betreffend beschleunigte Realisierung eines wirkungsvollen kostengünstigeren Stadttunnels und zugleich Einführung eines neuen Verkehrsregimes in der Innenstadt Zug vom 14. Dezember 2009 (1883.1 - 13273)

Das richtplanmässig als Zwischenergebnis eingestufte Vorhaben des Neubaus eines Stadttunnels zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeristrasse und Industriestrasse (Richtplantext V 3.3 Nr. 1, Kantonaler Richtplan vom 28. Januar 2004) ist verschiedentlich Thema von parlamentarischen Vorstössen gewesen. Aktuell sind die Motion von Hans Christen, Eusebius Spescha, Beat Stocker, Martin Stuber, Vreni Wicky betreffend Projektierung Zuger Stadtkernentlastung vom 30. November 2006 (Vorlage Nr. 1496.1 - 12263) und die Motion von Werner Villiger, Rudolf Balsiger und Moritz Schmid betreffend beschleunigte Realisierung eines wirkungsvollen und kostengünstigeren Stadttunnels und zugleich Einführung eines neuen Verkehrsregimes in der Innenstadt Zug vom 14. Dezember 2009 (Vorlage Nr. 1883.1 - 13273) hängig. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2010 die Frist zur Einreichung der Vorlage zur erst genannten Motion bis Ende 2012 erstreckt. Er ist damit dem Hinweis des Regierungsrats gefolgt, es müssten zuerst die konzeptionellen und städtebaulichen Aspekte grundsätzlich geregelt sein, bevor der Regierungsrat Antrag für einen Projektierungskredit stellen könne (vgl. Vorlage Nr. 1935.1 - 13409, Zwischenbericht zu den per Ende März 2010 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstösse, Seite 5). Der Regierungsrat machte gleichzeitig auf den erheblichen Zeitaufwand für die Beantwortung der zweit genannten Motion aufmerksam.

Vorliegend geht es um diese Motion, die den Regierungsrat beauftragen will, im Rahmen einer Vorlage für den Projektierungskredit einen "wirkungsvollen, aber erheblich kostengünstigeren als den in Aussicht gestellten Stadttunnel sowie ein neues Verkehrsregime in der Innenstadt Zug zu planen".

Die Erfahrung lehrt, dass grosse Strassenbauvorhaben nicht ohne enge Einbindung der örtlichen Behörden und interessierter Kreise zum Ziel gelangen können. Der Regierungsrat will auch für den Stadttunnel und die vielen damit einhergehenden Änderungen - allesamt auf Gebiet der Stadt Zug - diese Mitwirkung sichergestellt haben. Als im Jahr 2009 ein Teilvorprojekt mit Baulinien vorlag, hat die Baudirektion im Mai 2010 eine strategische Zwischenphase eingeleitet. Sie will dem Regierungsrat die Gewissheit verschaffen, dass Varianten geprüft, Machbarkeiten abgeklärt und Bestvarianten akzeptiert werden. Um diesen Weg zu beschreiten, haben Regierungsrat und Stadtrat vorweg gleich lautende Beschlüsse für die Entscheidungsfindung gefasst. Man umschreibt sie mit dem Begriff der Corporate-Governance. Die Beschlüsse bedeuten, dass die beteiligten Behörden sich zielstrebig der Entscheidungsfindung widmen und Ergebnisse auch akzeptieren. Bereits ist ein guter Teil dieses Weges zurückgelegt. Es braucht jedoch Zeit, um Varianten abzuklären und Meinungen einzuholen. Die Frist für die Motionsbeantwortung ist daher bis Ende 2012 zu erstrecken, womit für beide genannten Motionen die gleiche Behandlungsfrist zur Verfügung steht.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende 2012

2. Schmid Moritz, Balsiger Rudolf betreffend Beplanung des Gaswerkareals vom 13. Januar 2010 (1893.1 - 13299)

Der Kantonsrat hat bereits die Frist für die abschliessende Beantwortung der Motion Hans Abicht betreffend Raumkonzept der kantonalen Verwaltung vom 29. Juni 2000 (Vorlage Nr. 801.1 - 10243; 801.2 - 12157), erheblich erklärt am 16. November 2006, bis Ende 2011 erstreckt. In den gleichen Zusammenhang ist die Motion von Moritz Schmid und Rudolf Balsiger zu stellen.

Die beiden Motionäre verlangen, es sei auf dem Gaswerkareal eine unterirdische Parkieranlage so zu planen, dass darüber liegend ein ZVB-Provisorium jederzeit erstellt werden könne. Zur Begründung verweisen sie auf fehlende Parkierungsmöglichkeiten namentlich während grösserer Veranstaltungen, seien es Sportanlässe in den nahe gelegenen Stadien, oder Messen auf dem Gelände bei den Stierenstallungen. Das zentral gelegene Geviert sei nicht länger brach liegen zu lassen, sondern könne vor dem Hintergrund des angedachten Provisoriums für die Zugerland Verkehrsbetriebe AG durchaus für Planungen ins Auge gefasst werden.

Die Motionäre verkennen offensichtlich nicht, dass sich der Regierungsrat dafür entschieden hat, gestützt auf den Beschluss des Kantonsrats vom 25. März 2010 betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans mit Festsetzung des Standorts für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung (GS 30, Seite 463) den Standort an der Aa für ein neues Verwaltungszentrum VZ 3 vorzusehen. Die Zugerland Verkehrsbetriebe AG ist in das Vorhaben einbezogen, weil sie ihren Stützpunkt koordiniert mit dem Vorhaben des Kantons erneuern und ausbauen will. So lautete auch eine Information des Regierungsrats vom 1. September 2010. Darin hiess es, der Regierungsrat werde dem Kantonsrat voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2011 einen Projektierungskredit zur Beratung und Beschlussfassung überweisen.

Im Hinblick auf diesen Kreditantrag hat die Baudirektion mit der Stadt Zug über den Abtausch von Landflächen verhandelt. Die Verhandlungen sind zu einem Abschluss gekommen. Stadtrat und Regierungsrat haben in diesen Tagen über einen Vorvertrag zu einem Tauschvertrag zu beschliessen. Dieser sieht vor, dass der Kanton das städtische Grundstück 216 mit 7'869 m² angrenzend an das Areal der Zugerland Verkehrsbetriebe AG übernimmt, die Stadt tauschwei-

se 12'200 m² des Gaswerkareals ab GS 286 nördlich des Kaufmännischen Bildungszentrums Zug, samt GS 4709 mit den Mehrfamilienhäusern entlang der Weststrasse. Die Stadt Zug muss das Areal für öffentliche Zwecke verwenden. Der Kanton behält auf dem Gaswerkareal eine Fläche von 12'144 m², davon 7'710 m² als Areal des Kaufmännischen Bildungszentrums Zug. Mit anderen Worten: Es verbleibt dem Kanton eine Baumöglichkeit.

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug muss dem Tauschgeschäft zustimmen, auf Kantonsseite ist der Regierungsrat zuständig.

Wenn die Motionäre Moritz Schmid und Rudolf Balsiger fordern, es sei auf dem Gaswerkareal eine unterirdische Parkierungsanlage zu planen, ohne ein darüberliegendes Provisorium für die Zugerland Verkehrsbetriebe AG zu verunmöglichen, dann sind diese Beschlüsse von Stadt und Kanton für den Landtausch abzuwarten, weil erst dann ersichtlich ist, wer über das Gaswerkareal in welchen Bereichen verfügt. Der Kanton allein wäre es nicht, so dass sich die Motionäre auch an die Stadt wenden müssten.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende 2011

3. Erweiterte Justizprüfungskommission betreffend Regelung des Kommissionsgeheimnisses vom 8. Februar 2010 (1910.1 - 13340)

Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 25. März 2010 die Motion von Stephan Schleiss und Werner Villiger betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Zug vom 21. Juli 2008 erheblich erklärt (1711.1 - 12813; 1711.2 - 13351). Er hat dabei auch Grundsatzentscheide zur Öffentlichkeit der kantonsrätlichen Kommissionsakten gefällt. Problemstellungen in der Motion der erweiterten Justizprüfungskommission werden in der erheblich erklärten Motion Schleiss/Villiger in den Grundzügen bereits behandelt. Sie werden im Detail später durch die neue übergeordnete Gesetzgebung zum Öffentlichkeitsprinzip geregelt. Es macht daher keinen Sinn, eine separate Motionsvorlage zum Kommissionsgeheimnis zu unterbreiten.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende März 2013

II. Postulate

Keine

III. Interpellationen

Keine

IV. Kleine Anfragen

Keine

B. Fristerstreckung für bereits erheblich erklärte Motionen und Postulate (Erledigung)

Keine

C. Entwicklung der Pendenzen

Der Regierungsrat bemüht sich, die Zahl der fälligen parlamentarischen Vorstösse zu reduzieren.

Erste Kategorie der noch nicht behandelten parlamentarischen Vorstösse: Beim Zwischenbericht vom 1. Mai 2007 (1529.1 - 12365) waren 5 Vorstösse, vom 6. Mai 2008 (1669.1 - 12721) war 1, vom 28. April 2009 (1816.1 - 13074) wiederum 1 Vorstoss, vom 4. Mai 2010 (1935.1 - 13409) waren 11 Vorstösse und jetzt sind 3 Vorstösse Gegenstand von Fristerstreckungsgesuchen.

Zweite Kategorie für bereits erheblich erklärte Motionen und Postulate (Erledigung): Beim Zwischenbericht vom 6. Mai 2008 (1669.1 - 12721) waren 4 Vorstösse, vom 28. April 2009 (1816.1 - 13074) war 1 Vorstoss, vom 4. Mai 2010 (1935.1 - 13409) wiederum 1 Vorstoss und jetzt ist kein Vorstoss Gegenstand von Fristerstreckungsgesuchen.

Vorbehalten bleiben die früher beschlossenen Fristerstreckungen für acht Vorstösse (vgl. S. 1 und 2 dieser Vorlage) beider Kategorien, bei denen die entsprechenden Fristen noch nicht abgelaufen sind.

D. Antrag

Die Frist für die Behandlung der oben aufgeführten 3 parlamentarischen Vorstösse sei gemäss Einzelanträgen zu erstrecken.

Zug, 3. Mai 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tino Jorio